

durch Aktientausch, zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, zwecks öffentlicher Aktienplatzierung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten oder zur Erweiterung des Aktionärskreises verwendet werden sollen.“

10. Varia

B. Organisatorische Hinweise

1. Zutrittsbedingungen

An der Generalversammlung dürfen nur gemeldete und im Verzeichnis der Gesellschaft eingetragene Inhaberaktionäre oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter teilnehmen und das Stimmrecht ausüben (Art. 697i ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, vgl. lit. C. nachfolgend). Aktionäre haben sich mittels einer Depotbankbescheinigung mit Stichtag 08.03.2019 über ihren eigenen Aktienbesitz sowie Sperrung derselben bis zum Tag nach der Generalversammlung (19.03.2019) auszuweisen. Vertreter von juristischen Personen haben zusätzlich ihre Vertretungsbefugnis zu Gunsten der juristischen Person vorzulegen. Aktionäre, welche ihren gesetzlichen Verpflichtungen wie in lit. C aufgeführt nicht nachgekommen sind, dürfen keinen Einlass erhalten.

2. Vollmachten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter ist nur dann zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts für den Aktionär berechtigt, sofern er sich bei der Türkontrolle amtlich ausweist, im Besitz einer schriftlichen, vom Aktionär unterzeichneten Vollmacht sowie im Besitz einer Depotbankbescheinigung mit Stichtag vom 08.03.2019 ist, die den Aktienbesitz des vertretenen Aktionärs sowie die Sperrung bis zum Tag nach der Generalversammlung (19.03.2019) ausweist.

C. Mitteilung an die Aktionäre

Inhaberaktionäre haben eine Melde- und Identifikationspflicht gemäss Art. 697i ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Namentlich müssen Inhaberaktionäre zwecks Aufnahme des Namens resp. der Firma sowie der Adressen in das Verzeichnis der Gesellschaft ihrer Melde- und Identifikationspflicht folgendermassen nachkommen: als natürliche Person durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie; als schweizerische juristische Person durch einen Handelsregistrauszug; als ausländische juristische Person durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde. Aktionäre, welche dieser gesetzlichen Pflicht nicht bis zum 08.03.2019 nachgekommen sind, müssen von der Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ausgeschlossen werden.

Zug, den 25.02.2019

Im Namen des Verwaltungsrates

Bernd Sydow